Bezirksregierung Detmold

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Gemeinde Hille
Der Bürgermeister
Am Rathaus 4
32479 Hille

Aktenzeichen
32.603.23.07
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
[Entfernt]
[Entfernt]@brdt.nrw.de
Zimmer: **[Entfernt]**
Telefon **[Entfernt]**
Fax **[Entfernt]**

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW
FNP-Berichtigung gem. § 13 a BauGB, 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 56 "Westerfeld I" - Ortschaft Hille

Ihre landesplanerische Anfrage vom 10.10.2023 – 3 / 61 26 02
Stellungnahme Kreis Minden-Lübbecke vom 07.11.2023 - 64/61 12 40 - 13 Wi

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personen-bezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. a. vorgelegte Bauleitplanung bestehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken.

Aus Sicht der Agrarstruktur und der allgemeinen Landeskultur bestehen grundsätzlich gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Die Änderung des Flächennutzungsplanes führt jedoch zu einem Bedarf an Siedlungsfläche möglicherweise in einem landwirtschaftlich genutzten Bereich. Zur Vermeidung möchte ich auf die Instrumente des Baugesetzbuches zur Realisierung einer Bebaubarkeit hinweisen.

Meine regionalplanerische Stellungnahme zu dieser v. g. Bauleitplanung ergeht mit dem Hinweis, dass hiermit keine Entscheidung über ggfls. noch notwendige, bei der Bezirksregierung nachfolgend zu führende

Verfahren getroffen ist.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten ist. Danach werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß der Anlage „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ zu dieser Verordnung als Raumordnungsplan festgelegt. Für die im Festlegungsteil dieser Anlage enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung gelten die im ROG enthaltenen Bindungswirkungen sowie das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[Entfernt]